

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung  
gem. §§ 75 Abs. 3, 76 SGB XII**

zwischen

**Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, Vrestorfer Weg 1, 21310 Lüneburg**

**Ambulante Betreuung**

**Rechtsform: gemeinnützige GmbH  
Spitzenverband: DPWW**

**- Leistungserbringer -**

und dem

**Landkreis Harburg  
Schlossplatz 6  
21423 Winsen**

**als örtlichem Träger der Sozialhilfe**

**- Leistungsträger -**

über die Gewährung ambulanter Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. der §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII

**A. Leistungsvereinbarungsteil**

**1. Betriebsnotwendige Anlagen**

**1.1 Betriebsstätten**

Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH hält mit dem Ziel der Gewährleistung der Leistungsqualität die hierfür betriebsnotwendigen Anlagen bereit. Sie orientiert sich hierbei an den aktuellen landesüblichen Betreuungsstandards in der ambulanten Betreuung wesentlich behinderter Menschen.

Die ca. 85 m<sup>2</sup> großen Büroräume der Ambulanten Betreuung befinden sich in einem Geschäftshaus in der Innenstadt von Buchholz (Lindenstr. 12, 21244 Buchholz). Die Räume sind gemietet und barrierefrei zu erreichen.

Neben der üblichen Bürotechnik (Computer, Drucker, Fax, Telefon) und Ausstattung (Schreibtisch, Arbeitsmaterial etc.) wird im größeren Raum ein internetfähiger PC für die Nutzerinnen vorgehalten. Das Raumprogramm im einzelnen:

- Teilbarer Raum für Besprechungen, Fortbildungen, Gruppen-/Treffpunktarbeit, PC- Arbeit der Mitarbeiter (etwa 34,42 qm)
- Büro für Leitung/Mitarbeiter/ Einzelkontakte mit Nutzern (etwa 11,49 qm)

- Abstellraum
- Küche/Teeküche
- 2 getrennte WCs
- Eingangsbereich/Flurfläche

## 1.2 Kapazität

Das Angebot ist auf 52 Nutzer ausgelegt. Zur Zeit gibt es keine Wartelisten. Die Begleitung der Menschen kann bedarfsbezogen aufgenommen bzw. ausgeweitet werden. Bei einer Erweiterung um mehr als 20 % erfolgt eine Abstimmung mit dem Leistungsträger.

## 2. Personenkreis und Aufnahme-Ausschlusskriterien

### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang im Einzelfall die ambulante Betreuung von Menschen mit Behinderung (vornehmlich mit einer geistigen Behinderung) auf der Grundlage der anliegenden Konzeption (Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, soweit die Vereinbarung selbst nichts anderes bestimmt.

### 2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der Orts- und Familiennähe werden vorrangig Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Harburg betreut. Das Wahlrecht der Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

### 2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme und Betreuung der Hilfeempfänger, sofern der Hilfebedarf der Betroffenen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen dies möglich macht. In der Regel werden Menschen mit einem geringeren bis mittlerem Hilfebedarf unterstützt.

## 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

### 3.1 Ziel der Leistungen

Alle Leistungen haben das Ziel, die Intentionen und Vorgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen, wie sie im SGB XII genannt sind.

### 3.2 Art der Leistung

Die ambulante Betreuung erfolgt in der Regel aufsuchend im eigenen Wohnraum.

### 3.3 Inhalt der Leistungen

#### 3.3.0 Allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Leistungen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe lt. SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Vorgehensweisen dazu.

### 3.3.1 Direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII. Das Hilfespektrum der ambulanten Betreuung reicht von konkreter Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung auch im Sinne einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und Lebensplanentwicklung. Die Betreuung bezieht sich auf Menschen mit einer wesentlichen Behinderung ab 18 Jahren (vornehmlich Menschen mit einer geistigen Behinderung), die alleine oder mit anderen im eigenen Wohnraum leben oder unmittelbar auf eine derartige Lebenssituation vorbereitet werden sollen. Die Nutzer sollten

- nicht mehr oder noch nicht Bedarf an stationären, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durch einen Reha-Träger aufweisen;
- bereit und motiviert sein, an der Verbesserung und Stabilisierung ihrer persönlichen Situation im Rahmen der vereinbarten Ziele mitzuarbeiten;
- keine akute Suchtproblematik aufweisen, die die Erreichung der vereinbarten Ziele ständig überlagert und/oder verunmöglicht;
- im Regelfall tagesstrukturierende Angebote annehmen (z.B. Besuch einer WfbM, Tagesstätte etc.)

Die Maßnahmen werden als passgenaue Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe, Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung und intensive Hilfestellung im Rahmen der bewilligten Stunden erbracht.

- a) Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- b) Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
  - im unmittelbaren Nahbereich
  - zu Angehörigen
  - in Freundschaften/Partnerschaften
  - Motivation zur Inanspruchnahme einer sinnvollen Tagesstruktur
- c) Hilfen zur Teilnahme am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben
  - Eigenbeschäftigung
  - Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen
  - Begegnung mit sozialen Gruppen/fremden Personen
  - Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche
- d) Hilfen zur Kommunikation/Unterstützung der Kulturtechniken
- e) Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung/Bewältigung persönlicher Krisen
- f) Hilfen zur Gesundheitsförderung und – Erhaltung/bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen
- g) Beratung bezüglich weiterer Hilfen/Anbahnung von weiteren Hilfen

### 3.3.2 Indirekte Leistungen

Hierzu gehören:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten bzw. der Kontakt zu den gesetzlichen Betreuer/Innen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und ggf. externen Fachkräften

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Bei Bedarf Fachberatung, Intervention, Supervision
- Die Lebenshilfe Lüneburg-Harburg verpflichtet sich zur Mitarbeit im sozialpsychiatrischen Verbund im Landkreis Harburg gemäß den Vorschriften des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG).

### 3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören z .B.:

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung
- Reinigung der vorhandenen Räumlichkeiten

## 4. Umfang der Leistungen

Die Leistungen werden ganzjährig angeboten. Der Umfang der ambulanten Betreuung wird entsprechend des individuellen Hilfebedarfs in Fachleistungsstunden (FLS) bewilligt. Der vom Landkreis Harburg im Bewilligungsbescheid vorgegebene Betreuungsumfang (FLS pro Woche) ist dabei als durchschnittlicher Richtwert anzusehen, im Rahmen dessen die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin die Anzahl und Dauer der Betreuungskontakte selbst wählt. Der bewilligte Stundenumfang umfasst alle Tätigkeiten, die im direkten Kontakt erfolgen können/müssen. Zusätzliche Leistungen sind in der Vergütung enthalten, werden wert/zeitmäßig mit zusätzlichen 30 % berücksichtigt.

Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH verpflichtet sich, dem Landkreis Harburg Änderungen im Betreuungsumfang im Sinne des Wechsels der Betreuungsstufen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere, wenn die Notwendigkeit für eine Betreuungsmaßnahme vorzeitig entfällt oder eine Unterbrechung eintritt. Während Zeiträumen einer evtl. notwendig werdenden stationären Maßnahme (Krankenhaus/Kur) ist die ambulante Betreuung grundsätzlich im vereinbarten Umfang zu unterbrechen. Aus Kontinuitätsgründen können in zeitlich geringem Umfang direkte Kontakte zwischen ambulantem Betreuer und Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin aufrecht erhalten.

## 5. Qualität der Leistungen

### 5.1 Strukturqualität

#### 5.1.1 Konzeption

Die jeweils aktuelle Konzeption ist Bestandteil dieser Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.

Sie wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Anschließend wird sie dem Leistungsträger zeitnah vorgelegt.

#### 5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die personelle Ausstattung ist bedarfsbezogen. Sie kann entsprechend angepasst werden. Es müssen mindestens drei entsprechend qualifizierte Vollzeitkräfte (oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) zur Verfügung stehen. Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass die

eingesetzten Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen. Auf kurzfristig eintretende Bedarfe, Vertretungssituationen sollte reagiert werden können.

Das Personal ist folgendermaßen qualifiziert:

- Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilerziehungshelfer/in
- Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- Fachkräfte mit gleichwertigen Fähigkeiten/Kenntnissen, die Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung haben.
- Das Verhältnis von Sozialpädagogen/Innen und Fachkräften mit gleichwertigem Abschluss zu anderen Fachkräften sollte mindestens 60 : 40 betragen.
- Berufspraktikanten der Sozialpädagogik werden fachgerecht angeleitet.
- Neue Mitarbeiterinnen werden qualifiziert eingearbeitet.

### 5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind ausreichend möbliert bzw. dem Zweck entsprechend wohnlich und funktionell gestaltet.

### 5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Bei der Durchführung der Hilfe stellt der Leistungserbringer die betriebliche Organisation (z.B. Einsatzgestaltung), Leitung und Verwaltung sowie die haustechnische Versorgung der angemieteten Flächen sicher. Dies gilt ebenso für die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall.

### 5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Abteilungshandbuch, Richtlinien
- Entwicklungskonferenzen
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten in der Region (z.B. im AmbuNet)
- Arbeit mit dem selbst entwickelten Abteilungshandbuch (inkl. regelmäßiger Überarbeitung der darin festgelegten Regelungen und Formulare)

## 5.2 Prozessqualität

### 5.2.1 Feststellung des Hilfebedarfs

- a) Der individuelle Hilfebedarf wird bei Aufnahme der Betreuung unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, insbesondere der medizinischen Diagnose nach ICD und der Abschlussberichte und Hilfebedarfseinschätzungen der vorbetreuenden Einrichtung(en) mit Hilfe eigener Feststellungen durch ein Aufnahmegespräch und eine Anamnese festgestellt.
- b) Auf der Grundlage dieser Feststellungen sowie zusätzlich anhand des Vordruckes der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH „Ermittlung des Hilfebedarfs“ (Anlage 1) wird ein individueller Hilfeplan formuliert. Dieser enthält mindestens Aussagen zu den langfristig anzustrebenden Förderzielen, den bis zur nächsten Fortschreibung durchzuführenden Förderschritten und zu den hierfür erforderlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen.
- c) Alle aufgeführten Feststellungen sowie die Durchführung der darin aufgeführten Fördermaßnahmen und deren zeitlicher Umfang sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens bis zu zwei Jahre nach Beendigung der

Betreuungsmaßnahmen von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH aufzubewahren.

#### 5.2.2 Fortschreibung des Hilfsplans

In der Regel ist der Hilfeplan jährlich fortzuschreiben. Abweichungen hiervon können sowohl durch die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH als auch durch den Landkreis Harburg in begründeten Einzelfällen vorgeschlagen bzw. festgesetzt werden. Diese Fortschreibung enthält mindestens Aussagen dazu, ob und inwieweit die aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung der Betreuung formulierten Förderziele und Förderschritte erreicht wurden und welche Förderschritte und Fördermaßnahmen bis zur nächsten Fortschreibung beabsichtigt werden.

#### 5.2.3 Hilfedokumentation

Alle aufgeführten Feststellungen sowie die Durchführung der darin aufgeführten Fördermaßnahmen und deren zeitlicher Umfang sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren.

#### 5.2.4 Abschlussbericht

Nach Beendigung der Betreuung wird dem Landkreis Harburg ein Abschlussbericht, der Angaben über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung und über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der ambulanten Betreuung nach Einschätzung der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH enthält, übersandt. Führt ein Abbruch zur Beendigung, so ist auf dessen Begleitumstände und sich hieraus ggf. ergebende besondere Probleme für die Zukunftseinschätzung individuell einzugehen. Der Abschlussbericht ist dem Leistungsträger zuzuleiten.

#### 5.2.5 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung und Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird für die Mitarbeiter/Innen Fachberatung, Intervention, Supervision angeboten. Der Fortbildungsbedarf wird systematisch erfasst und gesteuert.

#### 5.3 Ergebnisqualität

- Die Ergebnisqualität wird über entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen.
- Die Fortschritte der Nutzer werden regelmäßig dokumentiert und analysiert, das angestrebte Ziel und der erreichte Erfolg dabei in Bezug auf jeden Nutzer verglichen.
- Die Erfassung der Kundenzufriedenheit fließt in Dokumentation, Analyse und Fortschreibung der Leistungen ein.

#### 5.4. Vergütung/Abrechnung

Monatlich im Voraus überweist der Leistungsträger einen Abschlag. Die Höhe des Abschlages richtet sich nach der Anzahl der bewilligten wöchentlichen FLS (hochgerechnet auf einem Monat – Faktor 4,33).

Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger monatlich Einzelabrechnungen vor, aus denen die Anzahl der geleisteten wöchentlichen FLS erkennbar ist.

Für die geleisteten FLS zahlt der Leistungsträger eine Vergütung, die sich aus der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung ergibt.

Die Umstellung der Bestandsfälle auf FLS erfolgt jeweils im Rahmen der Neu- bzw. Weiterbewilligung. Bis dahin werden die bewilligten Bedarfsstufen im Verhältnis 70:30 umgerechnet.

## B. Prüfungsvereinbarungsteil

### 1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

1.1 Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.

1.2 Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

### 2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

#### 2.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

#### 2.2 Maßstab

Maßstab für die Qualitätssicherung der Leistungen ist die Einhaltung der den §§ 12 und 17 Abs. 3 FFV LRV zugrunde liegenden Regelungen der Leistungsvereinbarung (Teil A dieser Vereinbarung).

Es besteht Einigkeit unter den Vertragspartnern, dass diese Regelungen auch für die Leistungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.

### 3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

#### 3.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

#### 3.2 Maßstab

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs. 3, Satz 1 SGB XII wird Bezug genommen auf die §§ 17, 18 FFV-LRV.

Es besteht Einigkeit unter den Vertragspartnern, dass diese Regelungen auch für die Leistungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.

## C. Vorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## D. Inkrafttreten

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt zum 01.04.2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Winsen, den 17.09.2009

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Fachbereich Soziales  
In Vertretung

Für den Leistungserbringer



---

Reiner Kaminski

### Ermittlung des Hilfebedarfs

<b>Nutzer</b>			
Name:		Geburtsdatum:	
Straße :			
PLZ / Ort :			
<b>Gesetzliche Vertretung</b>			
Name			
Straße :			
PLZ / Ort :			
Telefon :			
Amtsgericht / AZ :			
Wirkungskreis :			
<b>Ambulante Betreuung</b>			
Name:			
Telefon:			
Beginn der Ambulanten Betreuung :			
Letzter Bewilligungszeitraum :		Stufe/ FLS :	
Beantragter Bewilligungszeitraum :		FLS:	
Zusätzliche Hilfen		Pflegestufe	
primäre Einschränkung:			
Zusätzliche Einschränkungen/Erkrankungen			
Rollstuhlfahrer		Sprachbehindert	
Epilepsie		Schwerhörig/Gehörlos	
(Auto-)Aggressives Verhalten		Sehbehinderung	
Chronische Erkrankungen:			
<b>Haus-/Facharzt</b>			
Name:			
Anschrift:			

Hilfereich	Hilfebedarf					
	Keine Hilfe erwünscht ; aus Sicht der AB erforderlich	Kein Hilfebedarf erforderlich	Be-ratung	Hilfe-stellung	Intensive Anleitung oder stellv. Ausführung	durchschn. Zeitaufwand pro Monat
<b>A. Soziale Handlungskompetenzen</b>						
1. Soziale Kontakte						
2. Umgang mit Konflikten und Krisen						
3. Stärkung der Persönlichkeit						
<b>B. Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben</b>						
1. Mobilität						
2. Kontakt zum sozialen Umfeld						
3. Freizeit und Urlaubsgestaltung						
<b>C. Gestaltung sozialer Beziehungen</b>						
1. Kontakt zu Angehörigen						
2. Leben in Freundschaften und Familie						
3. Partnerschaften						
<b>D. Tagesstruktur</b>						
1. Gestaltung des Tagesablaufes						
2. Hilfen im Bereich Arbeit						
3. Berufliche Bildungsmöglichkeiten und Qualifizierung						
4. Arbeitsmotivation						

Hilfereich	Hilfebedarf					
	Keine Hilfe erwünscht ; aus Sicht der AB erforderlich	Kein Hilfebedarf erforderlich	Beratung	Hilfestellung	Intensive Anleitung oder stellv. Ausführung	durchschn. Zeitaufwand pro Monat
<b>E. Geld und Verwaltung</b>						
1. Regeln vertraglicher und finanzieller Angelegenheiten						
2. Umgang mit Geld und Kontoführung						
3. Regeln von (sozial)rechtlichen Angelegenheiten						
<b>F. Gesundheit und Ernährung</b>						
1. Planung und Begleitung medizinischer und therapeutischer Versorgung						
2. körperliche Hygiene						
3. gesundheitsbewusste Ernährung						
4. körperliches Wohlbefinden						
<b>G. Wohnen und Haushaltführung</b>						
1. Miet- und Wohnungsangelegenheiten						
2. Wohnungspflege						
3. Wäschepflege						
4. Einkaufen und Umgang mit Lebensmittel						

**Entwicklung im vergangenen Bewilligungszeitraum**

**Ziele und Maßnahmen für den beantragten Bewilligungszeitraum**

Ort / Datum

NutzerIn

Ambulante BetreuerIn

## Erläuterungen zum Hilfebedarfsbogen

Hilfebereich	Mögliche Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte
<b>A. Soziale Handlungskompetenzen</b>	
1. Soziale Kontakte	Positive Beziehungsgestaltung, Sicherheit in sozialen Interaktionen, Absprachefähigkeit und Verlässlichkeit
2. Umgang mit Konflikten und Krisen	Hilfen bei der Bewältigung persönlicher Probleme und Krisensituationen
3. Stärkung der Persönlichkeit	Entwicklung/Ausbau von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, Hilfen zur Stärkung der Individualität, Wahrnehmung eigener Bedürfnisse, Interessen und Grenzen, Entwicklung angemessenen Sozialverhaltens, Aufbau identitätsstärkender Strukturen und Lebensperspektiven
4. Umgang mit sozialen Rollen	Selbstwahrnehmung, Erweiterung und Aufwertung der sozialen Rollen, Abbau von Barrieren und Vorbehalten, politisch/religiöse Interessen, Ehrenämter
<b>B. Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben</b>	
1. Mobilität	Nutzen von Verkehrsmitteln, örtliche Orientierung
2. Kontakt zum sozialen Umfeld	Kontakt zum Freundes- und Bekanntenkreis, soziale Integration, Zugang zu neuen Lebensräumen
3. Freizeit- und Urlaubsgestaltung	Interessen und Hobbies, Besuchen kultureller Veranstaltung, Balance zwischen konsum- und tätigkeitsbezogener Aktivitäten
<b>C. Gestaltung sozialer Beziehungen</b>	
1. Kontakt zu Angehörigen	Gestaltung des Kontaktes zu Angehörigen, Unterstützung bei Konflikten, Kenntnisse zu Herkunft und Biographie, Ablösung vom Elternhaus
2. Leben in Freundschaften und Familie	Gestaltung intensiver Beziehungen
3. Partnerschaften	Hilfen zu Sexualität, Beziehungsproblemen, Familienplanung, Kindererziehung
<b>D. Tagesstruktur</b>	
1. Gestaltung des Tagesablaufes	Tagesstrukturierende Angebote als Alternative zu Schule und Arbeit (z.B. bei Verrentung, Krankheit, Urlaub, Arbeitslosigkeit)
2. Hilfen im Bereich Arbeit	Kontakt zum Arbeitsplatz, Hilfen bei Konflikten, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Arbeitsplatzsicherung
3. Berufliche Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten	Kontakt zu Vermittlungs- und Qualifizierungsdiensten, berufliche Fort- und Weiterbildung
4. Arbeitsmotivation	Bedeutung von Arbeit
<b>E. Geld und Verwaltung</b>	
1. Regeln vertraglicher und finanzieller Angelegenheiten	z.B. Vermieter, Heiz- und Nebenkosten, Versicherung, Schulden
2. Umgang mit Geld und Kontoführung	Abheben von Geldbeträgen, Einteilung von Haushaltsgeld, Kontoführung
3. Regeln von (sozial)rechtlichen Angelegenheiten	In Zusammenhang mit Sozialhilfe, Grundsicherung, Rente, Kontakt z.B. zur Krankenkasse, gesetzlichen Betreuungen und Behörden
<b>F. Gesundheit und Ernährung</b>	
1. Planung und Überwachung medizinischer und therapeutischer Versorgung	Kontakt zu Ärzten, Hilfen bei der Medikation, Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen
2. körperliche Hygiene	Körperpflege und äußerliches Erscheinungsbild
3. gesundheitsbewusste Ernährung	Ernährung und Lebensmittel
4. körperliches Wohlbefinden	Bewegung und Sport, Umgang mit Suchtmitteln
<b>G. Wohnen und Haushaltsführung</b>	
1. Miet- und Wohnungsangelegenheiten	Kontakt zum Vermieter, Regelung der mietvertraglichen Angelegenheiten, Organisation von Umzügen, Renovierung und Instandhaltung, Wohnungseinrichtung
2. Wohnungspflege	Aufräumen und Sauberhalten der Wohnung
3. Wäschepflege	Bedienen der Waschmaschine/Trockner, Wäsche sortieren und waschen
4. Einkaufen und Umgang mit Lebensmittel	Planung des Einkaufes von Lebens- und Haushaltsmitteln, Lagerung und Verwertung von Lebensmitteln